

§ 1 Allgemeines

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kienzler Textile Ventilation GmbH (im Folgenden: Kienzler) sind Grundlage der Vertragsbeziehungen im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern zwischen Kienzler und den Kunden. Es gelten nur diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten für uns nur dann, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.

(2) Für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart. Mit Kunden, welche Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird Kempten als Gerichtstand vereinbart.

(3) Alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen, Musterstücke, Anleitungen sind Eigentum von Kienzler und dürfen nur mit Zustimmung durch Kienzler vervielfältigt und/oder Dritten weitergegeben werden, soweit die Vervielfältigung oder Weitergabe nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Kunden erforderlich ist.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Preise

(1) Falls nicht anders angegeben, sind die Preise in EURO und beinhalten keine Mehrwertsteuer.

(2) Die Angebotspreise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, freibleibend, und können somit bis zur Annahme durch den Kunden widerrufen werden.

(3) Die Endpreise gelten ab Werk Günzach.

§ 3 Angebote – Auftragsbestätigung – Vertrag - Rechnung

(1) Angebote haben längstens eine Gültigkeit von drei Monaten.

(2) Angebote werden von uns schriftlich unterbreitet. Bei Auftragserteilung durch den Kunden senden wir eine schriftliche Auftragsbestätigung. Der Kunde ist verpflichtet, seine korrekte Firmierung im Angebot zu prüfen sowie abweichende Rechnungs- oder Lieferadressen anzugeben und besonders hervorzuheben. Für eine Änderung der Rechnungs- oder Lieferadressen nach der bereits erfolgten Bestätigung der Auftragsbestätigung durch den Kunden ist Kienzler berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,- Euro zu verlangen.

(3) In der Auftragsbestätigung wird ein genauer Liefertermin ab Werk (EXW) genannt. Dieser gilt ab dem Tag der Erstellung der Auftragsbestätigung, soweit die Auftragsbestätigung und die darin enthaltenen Spezifikationen innerhalb von zwei Werktagen schriftlich durch den Kunden bestätigt werden. Soweit die Auftragsbestätigung und die darin enthaltenen Spezifikationen nicht innerhalb von zwei Werktagen schriftlich bestätigt werden, verschiebt sich der Liefertermin um die Anzahl der zusätzlichen Werktage bis zum Eingang der Bestätigung bei Kienzler.

(4) Soweit nach der Bestellung durch den Kunden Änderungen durch den Kunden gewünscht werden, kommt der Vertrag mit geändertem Inhalt nur durch eine schriftliche Annahme (Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Kunden) zustande.

(5) Der Kunde ist berechtigt nach Vertragsschluss die Beauftragung zu stornieren. In diesem Fall behält Kienzler in entsprechender Anwendung des § 649 BGB seinen Vergütungsanspruch und lässt sich dasjenige anrechnen, was durch die Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart wird oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen wird. Es wird vermutet, dass danach dem Unternehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Kienzler behält jedoch in jedem Fall einen Vergütungsanspruch in Höhe von mindestens 20 % des Auftragswertes.

(6) Bei Vertragsabschluss setzen wir Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit voraus. Sollte dieses später nicht mehr gegeben sein, hat Kienzler entsprechend § 321 BGB ein Zurückbehaltungsrecht und kann Sicherstellung innerhalb einer Woche vom Kunden verlangen. Falls innerhalb dieser Frist keine Sicherstellung erfolgt, kann Kienzler vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadensanspruch seitens des Kunden ist ausgeschlossen.

(7) Rechnungen werden ausschließlich in elektronischer Form versendet. Die Rechnung wird, wenn nicht anders angegeben, an die im Angebot angegebene elektronische Bestelladresse versendet.

§ 4 Lieferung – Entgegennahme

(1) Erfüllungsort ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, unser Geschäftssitz.

(2) Die Lieferung innerhalb Deutschland ist frachtfrei ab einer Vertragssumme von 250,- EURO exkl. Mehrwertsteuer. Auslandslieferungen verstehen sich ab Werk von Kienzler (EXW Incoterms 2010). Die Fracht- und Verzollungskosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

(3) Die Lieferadresse ist, wenn vom Kunden nicht ausdrücklich anders angegeben, die in der Auftragsbestätigung genannte Adresse.

(4) Die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht auf den Kunden über, wenn die Ware das Werk/Lager durch Übergabe an den Besteller oder durch Auslieferung an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person verlässt. Bei Aufstellung und/oder Montage durch Kienzler geht die Gefahr mit der Übergabe an den Kunden über.

(5) Lieferungen durch die jeweiligen Paketdienstleister sind automatisch mit einer Höchstgrenze versichert. Es gelten die jeweils aktuell gültigen Werte der Paketdienstleistungsunternehmen.

(6) Vereinbarte Lieferzeiten gelten ab dem Tag der Erstellung der Auftragsbestätigung und sind nur dann verbindlich, wenn nicht nachträgliche

Änderungs- oder Ergänzungswünsche durch den Kunden, höhere Gewalt oder besondere Umstände wie Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspäteter Materialeingang bei uns, eine Verzögerung verursachen.

(7) Der Kunde darf die Annahme der Lieferung wegen geringer Mängel nicht verweigern.

§ 5 Eigentumsvorbehalt – Zahlungsbedingungen

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Ist der Kunde Kaufmann und gehört der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes oder ist der Kunde juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, behalten wir uns darüber hinaus das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen einschließlich aller Forderungen aus Anschlussaufträgen und Nachbestellungen vor. Weiterveräußerungen der Vorbehaltsware an Dritte sind nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Der Kunde tritt bereits jetzt an uns alle Forderungen, die er aus der Veräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwirbt, und Ansprüche aus Versicherungsleistung wegen Untergangs oder Beschädigung der Vorbehaltsware oder aus unerlaubter Handlung an uns sicherungshalber in voller Höhe ab. Kienzler nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Kienzler abgetretene Forderung treuhänderisch für Kienzler im eigenen Namen einzuziehen. Kienzler kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Kienzler in Verzug ist.

(2) Der Kunde darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller Kienzler unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Die Zahlungsbedingungen sind 30 Tage ohne Abzug ab dem Tag der Leistungserbringung (= Lieferzeitpunkt).

(4) Der Kunde darf gegenüber der Forderung nur aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten sind oder die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

(5) Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 Gewährleistung

(1) Die Kunden haben die Lieferung unverzüglich, jedenfalls spätestens innerhalb von einer Woche nach Lieferung zu prüfen. Zudem muss vor der Montage mit angemessenem zeitlichen Vorlauf die Lieferung übergeprüft werden, damit keine Zusatzaufwendungen (z.B. De- und Wiedermontage oder Produktionsausfälle) entstehen.

(2) Offensichtliche Mängel der Lieferung sind unverzüglich, jedenfalls spätestens innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich zu rügen und zu spezifizieren, nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung. Mündliche und/oder spätere Mängelrügen können nicht von Kienzler berücksichtigt werden. Auf Wunsch von Kienzler ist dieser die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst festzustellen.

(3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(4) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung [Neuleistung] steht in jedem Fall Kienzler zu. Das Verlangen des Kunden auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Kienzler ist für die Nacherfüllung eine angemessene Frist einzuräumen. Ist die Lieferung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß § 7 - das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(5) Der Ort der Nachbesserung entspricht der Lieferadresse.

(6) Kein Mangel liegt vor bei durch Verunreinigung verursachte Gebrauchseinschränkungen aufgrund unzureichender Vorfiltration der Luft (mindestens Filterklasse F7), geringfügigem Längenschwund durch Waschen, Waschen nicht gemäß Waschanleitung, übergebührlicher Beanspruchung, nicht sachgemäßer Behandlung, Verwendung nicht geeigneter Betriebsmittel und natürlicher Abnutzung.

§ 7 Haftung

(1) Kienzler haftet für Schäden des Kunden nur, soweit diese von Kienzler oder ihren Erfüllungsgehilfen in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung und Verschulden bei Vertragsverhandlungen. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Kienzler auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(2) Von der Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 1 ausgenommen sind Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften oder soweit Kienzler eine Beschaffenheitsgarantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

(Stand 23.01.2018)